

Bekanntmachung Nr.: 93/2024

des Amtes Mitteldithmarschen

für die Gemeinde Wennbüttel

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Wennbüttel“ der Gemeinde Wennbüttel für das Gebiet „Solarpark nordwestlich des Nord-Ostsee-Kanals und südlich der Dorfstraße (Teilgeltungsbereich 1), südwestlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide und westlich des Ochsenweges (Teilgeltungsbereich 2) sowie östlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide, südlich der Dorfstraße und nordwestlich des Suhrtweges“

Aufstellungsbeschluss

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wennbüttel hat in ihrer Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 1 „Solarpark Wennbüttel“ der Gemeinde Wennbüttel für das Gebiet „Solarpark nordwestlich des Nord-Ostsee-Kanals und südlich der Dorfstraße (Teilgeltungsbereich 1), südwestlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide und westlich des Ochsenweges (Teilgeltungsbereich 2) sowie östlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide, südlich der Dorfstraße und nordwestlich des Suhrtweges“ aufzustellen.

Mit der Planung wird folgendes Planungsziel verfolgt: „Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Diese dient der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Alle Interessierten – dazu gehören auch Kinder und Jugendliche - sind eingeladen, an dieser

Informationsveranstaltung am 23.04.2024 um 19.00 Uhr
im Casino Albersdorf, Dithmarsenpark 9, 25767 Albersdorf

teilzunehmen.

Im Rahmen der Veranstaltung wird nach Darlegung der Ziele und Zwecke der Planvorstellungen der Gemeinde Wennbüttel jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Erste Planungsunterlagen können bei dieser Versammlung eingesehen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bürgerbeteiligung nur einmal durchgeführt wird. Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schließt sich dann das öffentliche Auslegungsverfahren an, in dem ebenfalls Anregungen von jedermann vorgebracht werden können.

Meldorf, den 28.03.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
Im Auftrag

gez. Unterschrift

(Nagies-Matthias)

Diese Bekanntmachung wird entsprechend der Hauptsatzungsregelungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Wennbüttel in der Zeit vom **05.04.2024** bis einschließlich **15.04.2024** veröffentlicht.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen am **05.04.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de.

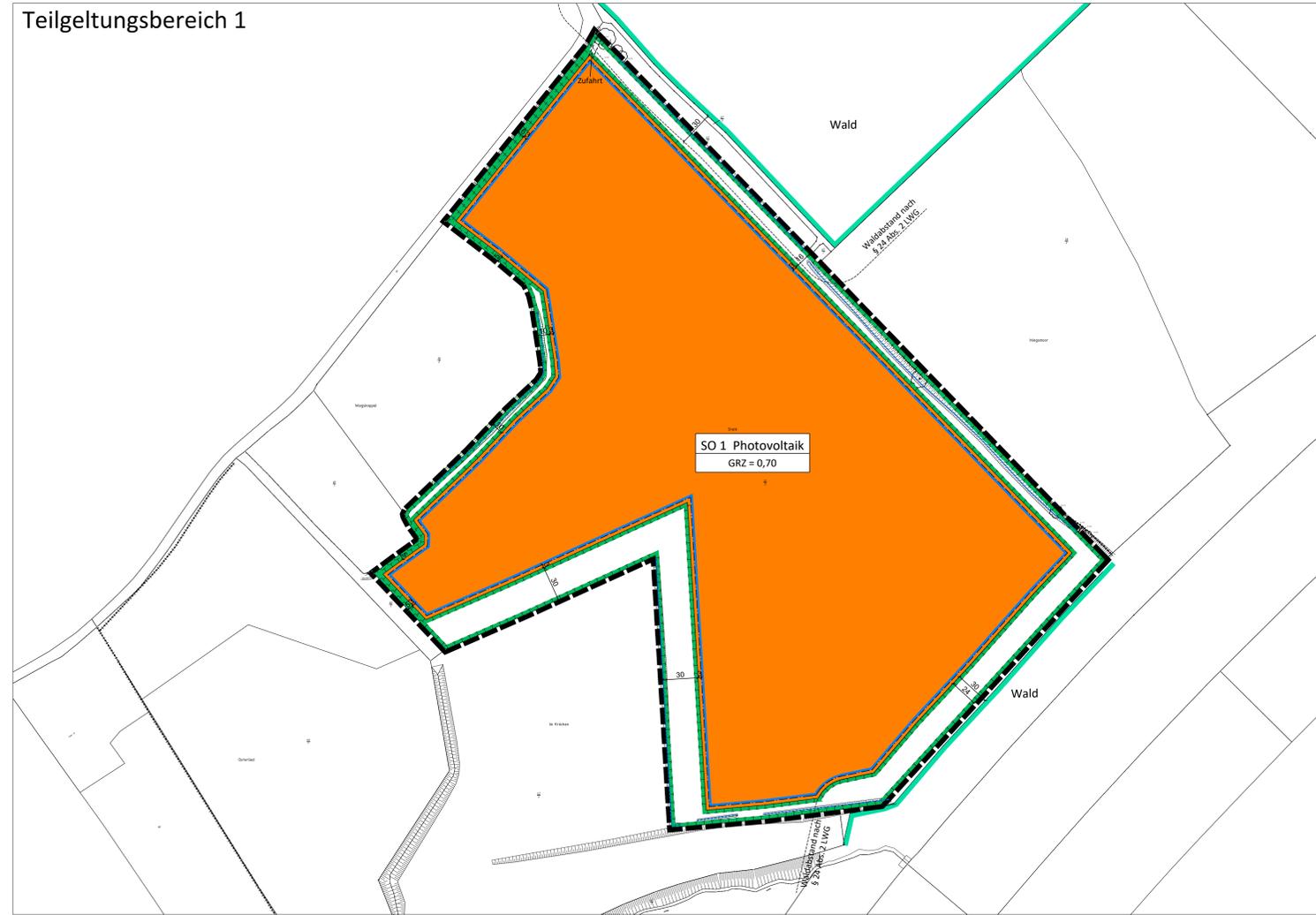
Meldorf, den 02.04.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6)

Teilgeltungsbereich 1



Teilgeltungsbereiche 2 und 3



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I Nr. 6)

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - SO 1 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit Nummerierung (s. textl. Festsetzung Nr. 1.1)
 - GRZ = 0,70 Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserhaushaltes**
 - Gräben (siehe textliche Festsetzung 1.6)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textliche Festsetzung 1.7)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Nachrichtliche Übernahme**
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - gesetzlich geschütztes Biotop (Knick und Hecke) gemäß § 21 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) (siehe Hinweis zum Knickschutz)
- Darstellungen ohne Normcharakter**
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - z.B. Flurstücksnummer
 - Bemaßung in Meter
 - Gemeindegrenzen
 - Zufahrt innerhalb der Maßnahmenflächen

Hinweise

Artenschutz

1. Die Artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Eine Baufeldräumung ist nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Knickschutz

2. Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für das Land Schleswig-Holstein und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein V 534-531.04) durchzuführen.

Archäologie

3. Die Sondergebiete 2 und 3 liegen vollständig im archäologischen Interessensgebiet. Vor Beginn der Erdarbeiten in diesem Bereich ist eine archäologische Voruntersuchung durchzuführen. Der genaue Umfang ist mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abzustimmen. Sollten im Boden Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Kreis Dithmarschen als unterer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Verfahrensvermerke

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet nordwestlich des Nord-Ostsee-Kanals und südlich der Dorfstraße (Teilgeltungsbereich 1), südwestlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide und westlich des Ochsenwegs (Teilgeltungsbereich 2) sowie östlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide, südlich der Dorfstraße und nordwestlich des Suhr-Wegs (Teilgeltungsbereich 3), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Wennbüttel, den

Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt (.....) am erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom bis durchgeführt (Bekanntmachung am im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr.).
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 LV. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom bis im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.....de“ ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wennbüttel, den

Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Wennbüttel, den

Vermessungsbüro Reinke
Dipl.-Ing. Holger Reinke
Dipl.-Ing. Jorma Reinke
Husumer Straße 21
25746 Heide/Holst.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wennbüttel, den

Bürgermeister

10. Die B-Plan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

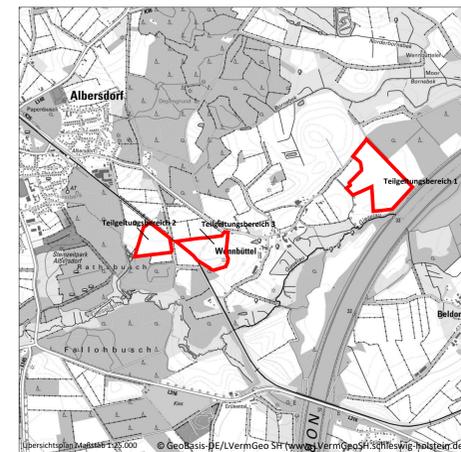
Wennbüttel, den

Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung, die Internetadresse und die Stelle der Gemeinde, bei der der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind von bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Wennbüttel, den

Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Wennbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Solarpark Wennbüttel"

für das Gebiet nordwestlich des Nord-Ostsee-Kanals und südlich der Dorfstraße (Teilgeltungsbereich 1), südwestlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide und westlich des Ochsenwegs (Teilgeltungsbereich 2) sowie östlich der Bahnstrecke Neumünster-Heide, südlich der Dorfstraße und nordwestlich des Suhr-Wegs (Teilgeltungsbereich 3).

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Behördenbeteiligung, 25.03.2024